

1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert am 14. September 2001 (GVBl. S. 257), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 14. September 2001 (GVBl. S. 257) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285) in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 12. Mai 1999 (GVBl. S. 267) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt in der Sitzung vom 05.12.2001 die folgende 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung beschlossen:

Artikel 1 - Änderungen

1. Im § 7 Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

2. Der § 7 erhält folgenden Absatz 3:

(3) Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 0,50 €. Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,25 €; dabei werden Centbeträge über 0,25 € nach oben, Centbeträge bis 0,25 € nach unten auf volle 0,50 € abgerundet.

3. Im § 16 Absatz 2 wird „20.000 DM“ durch „10.000 €“ ersetzt.

4. Im § 16 Absatz 3 wird „10.000 DM“ durch „5.000 €“ ersetzt.

5. In der als „Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt“ beigelegten Anlage ändern sich die angegebenen DM-Beträge zukünftig in Euro wie folgt:

A) Allgemeine Verwaltungskosten

1. Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere

Amtshandlungen, die dem unmittelbaren

Nutzen der Beteiligten dienen,

soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist

5,00 €
bis 50,00 €

2. Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien

a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a.

für jede angefangene Seite DIN A 4

2,50 €

DIN A 5

1,50 €

b) Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten

für jede angefangene Seite DIN A 4

4,00 €

DIN A 5

3,00 €

c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist,

	1/2 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens	2,50 €
d)	Durchschriften je angefangene Seite	0,50 €
e)	Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw. je angefangene Seite	0,75 €
f)	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite	1,00 €
g)	Bei Vervielfältigungsarbeiten über die EDV-Anlage (z.B. Scannen) ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen.	
h)	Fotokopien DIN A 4 je Stück	0,25 €
i)	Fotokopien DIN A 3 je Stück	0,50 €
j)	Schriftliche Auskünfte je angefangene Seite	2,00 €
k)	Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut	
	aa) zwecks Auskunft	1,50 €
	bb) zur Ausfertigung von Auszügen je angefangener Seite	2,50 €
l)	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw.	
	je Tag	7,50 €
	(für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)	
3.	Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen	
a)	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,50 €
b)	Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie zusätzlich zu der Gebühr nach Ziff. 2	1,50 €
c)	Bescheinigungen einfacher Art	1,50 €
d)	Bescheinigungen bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand je angefangene halbe Stunde	5,00 €
	jedoch nicht mehr als	15,00 €

4. Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je Viertelstunde bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für

a)	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	10,00 €
b)	für alle übrigen Beschäftigten	7,50 €

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

B) Besondere Verwaltungskosten

1. Hauptamt und Kämmerei

- a) Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben 3,50 €
bis 15,00 €

2. Ordnungsangelegenheiten

- a) Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung 5,00 €
bis 250,00 €
- b) Aufbewahrung von Fundsachen pro Jahr
- | | |
|--|--------|
| Fundsachen im Werte bis zu 10,00 € | 1,00 € |
| Fundsachen im Werte von 11,00 € bis 25,00 € | 1,50 € |
| Fundsachen im Werte von 26,00 € bis 50,00 € | 2,00 € |
| Fundsachen im Werte von 51,00 € bis 150,00 € | 6 % |
| für den Mehrwert zusätzlich höchstens | 2 % |
- bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden

3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

- a) Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen
je nach Umfang 2,50 €
bis 25,00 €

6. Im vorgenannten „Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung ...“ werden ergänzend eingefügt:

- 6.1. bei 2. Ordnungsangelegenheiten der Punkt
- c) Bescheide gemäß § 6 Absatz 4 der Baumschutzsatzung der jeweiligen Mitgliedsgemeinde in deren jeweils gültiger Fassung je Bescheid 10,00 €
bis 200,00 €
- 6.2. bei 3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten die Punkte
- b) Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 ff. BauGB, § 30 ThürDschG, § 52 ThürNatG in der jeweils gültigen Fassung je Flurstück 20,00 €
bis 100,00 €
- c) Bescheinigung über Anliegerleistungen je Bescheinigung 5,00 €
- d) Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand je Auskunft 5,00 €

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Straußfurt, den 13.02.2002

F. Deutsch
Gemeinschaftsvorsitzender